

**Sozialdemokratische Partei Deutschlands**  
Bundesschiedskommission

**Entscheidung**  
**In dem Statutenstreitverfahren**  
**01/2013/St**

auf Antrag

des XX

- Antragsteller und Berufungsführer -

gegen

den Vorstand des Kreisverbandes YY

- Antragsgegner und Berufungsgegner -

hat die Bundesschiedskommission am 23. August 2013 in Berlin unter Mitwirkung von

Hannelore Kohl, Vorsitzende,  
Werner Ballhausen, Stellvertretender Vorsitzender,  
Prof. Dr. Roland Rixecker, Stellvertretender Vorsitzender,

beschlossen:

**Die Entscheidung der Landesschiedskommission des Landesverbandes ZZ der SPD vom 12. Februar 2013 wird – soweit sie den Beschluss des Vorstands des Kreisverbandes YY der SPD vom 21. Januar 2013 zur Ablehnung einer Zuordnung von Mitgliedern des SPD Ortsvereins AA zum Ortsverein BB betrifft – aufgehoben.**

**Das Statutenstreitverfahren wird an die Landesschiedskommission des Landesverbandes ZZ der SPD zur erneuten Verhandlung und Entscheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung der Bundesschiedskommission zurückverwiesen.**

**Kosten werden nicht erhoben. Auslagen werden nicht erstattet**

## Gründe:

### I.

#### 1.

Der Antragsteller wendet sich gegen die Weigerung des Antragsgegners, die Neuordnung von 13 Mitgliedern des an dem Statutenstreitverfahren bislang nicht beteiligten Ortsvereins AA zum Antragsteller vorzunehmen.

Im September 2012 haben – innerhalb weniger Tage – 12 Mitglieder der SPD (die Genossinnen und Genossen (...)) und im Januar 2013 ein weiteres Mitglied der SPD (der Genosse ...) bei dem damaligen Vorstandsmitglied und jetzigen Vorsitzenden des SPD Ortsvereins Anträge auf einen Wechsel der Ortsvereinszugehörigkeit vom Ortsverein AA zum Ortsverein BB eingereicht. Nur in einzelnen Fällen enthielten diese Anträge ganz kurze, im Wesentlichen die nicht näher erläuterte angebliche Unzumutbarkeit der weiteren Zugehörigkeit zum Ortsverein AA, anführende Begründungen.

Die Empfängerin hat die vom 08. bis zum 14. September 2012 eingehenden Anträge am 20. September 2012, den am 27. Dezember 2012 eingegangenen Antrag des Genossen Sailer am 09. Januar 2013 der Regionalgeschäftsstelle der SPD weiter geleitet, sie zusätzlich der „Mitgliederbetreuung.SAAR@spd.de“ übersandt und um „Neuordnung“ gebeten, nachdem der Vorstand des Ortsvereins am 19. September 2012, in Bezug auf den Genossen ... am 25. Januar 2013 einer Aufnahme zugestimmt hatte. Dabei ging der Ortsverein ... davon aus, es falle in seine Beschlusskompetenz, die Mitglieder aufzunehmen.

### 2.

Der Vorstand des Kreisverbandes ... der SPD forderte die wechselwilligen Mitglieder unter dem 10. Januar 2013 auf, ihr Neuordnungsbegehren bis 18. Januar 2013 näher zu begründen. Dem sind die Angesprochenen nachgekommen und haben – zum Teil knapp, zum Teil sehr ausführlich – dargelegt, dass sie keine politische Heimat mehr im Ortsverein ... sähen und sich ausgegrenzt und verfolgt fühlten. In ihren Schreiben nehmen sie im Wesentlichen Bezug auf Vorkommnisse, die sich vor und nach den Wahlen zum Amt des Oberbürgermeisters der Mittelstadt ... im November 2011 ereignet haben und von dem in diesen Wahlen unterlegenen Kandidaten der SPD, dem (von einer breiten Mehrheit der Partei getragenen) Vorsitzenden des SPD-Ortsvereins ... dem Genossen ... zu verantworten sein sollen.

In den Verfahrensakten findet sich dazu allerdings ausschließlich das – damit bislang verfahrensrechtlich unbestritten gebliebene – Vorbringen der wechselwilligen Mitglieder. Feststellungen, ob also tatsächlich eine „Ausgrenzung“ erfolgt ist, welche Auseinandersetzungen in welcher Form zu dem Konflikt beigetragen haben und ob die Gründe, die zu dem Wechselbegehren geführt haben, nicht nur „textlich“ nachvollziehbar, sondern auch der Sache nach verständlich sind, sind von der Landesschiedskommission nicht getroffen worden.

Im Stadtverband der SPD ... der Organisation der zum Wahlgebiet ... zählenden Ortsvereine, scheint es – ohne dass die Bundesschiedskommission dies näher hätte aufklären können und müssen –gravierende Meinungsverschiedenheiten über die Unterstützung des Kandidaten der SPD im Wahlkampf, über dessen Verhalten nach dem Wahlabend und über eine etwaige, auch noch gegenwärtige Unterstützung anderer Mitglieder der SPD für den – auch in der Öffentlichkeit sehr umstrittenen – früheren und abgewählten Oberbürgermeister der CDU zu geben.

Im Rat der Mittelstadt ... sind eine Fraktion der SPD mit 6 Mitgliedern, darunter von diesem Statutenstreitverfahren betroffene, und eine Fraktion des Stadtverbandes der SPD mit 5 Mitgliedern, darunter der unterlegene Kandidat, vertreten. Diese Lage unterscheidet sich im Übrigen nur quantitativ von jener der CDU, die im Rat mit 12 Mitgliedern einer CDU-Fraktion und mit 5 Mitgliedern einer Fraktion Unabhängiger Christdemokraten vertreten ist. Nach Meldungen von Medien gab es jedenfalls im Jahr 2012 auch bei der Partei Bündnis 90/Die Grünen eine vor den dortigen Parteischiedsgerichten betriebene Auseinandersetzung. Ein Mitglied der Fraktion des Stadtverbandes der SPD ist im Übrigen dorthin von der Partei Die Linke gewechselt.

### 3.

Mit Beschluss vom 21. Januar 2013 hat der Vorstand des Kreisverbandes ... der SPD nach Anhörung der betroffenen Ortsvereine eine Neuordnung der Mitglieder mehrheitlich abgelehnt. Zur Begründung hat er ausgeführt (Bl. 110 der Verfahrensakte), aufgrund der hohen Zahl von wechselwilligen Mitgliedern könne nicht ausgeschlossen werden, dass eine Neuordnung sich nachteilig auf die Organisationsstrukturen auswirke; persönliche Unstimmigkeiten dürften, da „zu viele Gründe dem entgegen stünden“, kein Grund für einen Ortsvereinswechsel sein.

### 4.

Der Antragsteller hat diese Entscheidung im Statutenstreitverfahren angefochten. Die Landesschiedskommission des Landesverbandes ... der SPD hat am 12. Februar 2013 in einer Besetzung mit 7 Mitgliedern die Aufhebung dieses Beschlusses abgelehnt. Zur Begründung hat sie ausgeführt, die von dem Kreisvorstand angeführten Gründe seien „sachbezogen“; der Wechsel eines Ortsvereins sei als eng auszulegende Ausnahme anzunehmen und müsse der Klärung eines individuellen Sonderfalles dienen. Die Entscheidung darüber dürfe nicht einer politischen Frustration nachkommen. Der bestehende Konflikt sei nicht durch die Landesschiedskommission „inhaltlich klärbar“.

### 5.

Gegen diese ihm am 16. März 2013 zugestellte Entscheidung hat der Antragsteller noch am selben Tag Berufung eingelegt und diese am 26. März 2013 begründet. Im Wesentlichen vertritt er die Auffassung, der Vorstand des Kreisverbandes ... der SPD habe zu spät über die Ablehnung der Neuordnung entschieden, sodass sie schon wegen Fristablaufs nach § 3 Abs. 5 Organisationsstatut – OrgStatut - fingiert werde. Im Übrigen lägen nachvollziehbare Gründe für einen Ortsvereinswechsel vor; Organisationsinteressen stünden ihm nicht entgegen.

## 6.

Die Bundesschiedskommission hat sich im Rahmen einer Mediation bemüht, eine Lösung im Einvernehmen aller Betroffenen herbeizuführen. Das ist misslungen. Sie hat Vertraulichkeit der insoweit geführten Gespräche und der dabei erlangten Informationen zugesagt. Diese sind folglich nicht Grundlage dieser Entscheidung.

## II.

Auf die zulässige Berufung des Antragstellers hin ist die Entscheidung der Vorinstanz aufzuheben und die Sache an diese gemäß § 27 Abs. 1 Schiedsordnung – SchiedsO – zurückzuverweisen.

## A.

Dabei sieht sich die Bundesschiedskommission, die sich allein mit der Frage des Wechsels von Mitgliedern zu befassen hat, zunächst zu folgenden einleitenden Hinweisen veranlasst:

Schiedskommissionen oder Schiedsgerichte einer politischen Partei sind keine in deren Belieben stehende Einrichtungen, deren Verfahren und deren Entscheidungen parteipolitischem Ermessen entsprechen und je nach den von den zur Führung einer politischen Partei legitim berufenen Organen getroffenen Vorgaben gestaltet werden dürfen.

Ihre Rechtsgrundlage sind neben den Statuten oder Ordnungen einer politischen Partei das Gesetz und die Verfassung: Weil die Schiedsgerichtsbarkeit einer politischen Partei nicht über politische Programme und Vorhaben entscheidet, sondern (auch) über Mitgliedschaftsrechte und Teilhaberechte an der politischen Willensbildung des Volkes, ihr Bestehen, ihr Maß und ihre Grenzen, und weil sie den Mitgliedern einer Partei den ihnen an sich sonst offenstehenden staatlichen Rechtsschutz zunächst entzieht, dem sie mit ihren Entscheidungen allerdings ihrerseits unterworfen ist, muss sie selbstverständlich die Statuten und Ordnungen der politischen Partei in richterlicher Unabhängigkeit ihren Entscheidungen zugrunde legen und zugleich die ansonsten durch das staatliche Recht gewährten formellen und materiellen Rechte der Mitglieder beachten.

Vor diesem Hintergrund – dessen Respektierung durch die Parteigerichtsbarkeit staatliche Gerichte kontrollieren – kommt es folglich nicht darauf an, ob eine parteigerichtliche Entscheidung parteipolitisch wünschenswert oder auch nur genehm ist. Es kommt auch nicht darauf an, ob sie dem gegenwärtigen Mehrheitswillen einer Gliederung oder eines Organs der Partei entspricht.

Entscheidend ist allein, ob sie die durch die Verfassung, das Gesetz und die mit ihm vereinbaren Statuten und Ordnungen der politischen Partei aufgestellten Regeln beachtet.

Dem wird die angefochtene Entscheidung der Landesschiedskommission des Landesverbands ... der SPD nicht gerecht. Diese Entscheidung hat nämlich – wenn auch gewiss nicht bewusst sondern nur objektiv, ungeachtet dessen aber rechtsfehlerhaft – in formeller und materieller Hinsicht alles außer Acht gelassen, was in diesem

Statutenstreitverfahren zu beachten gewesen wäre und was, wenn auch mit einigem Aufwand, dazu hätte beitragen können, den bestehenden Konflikt dauerhaft zu lösen.

## **B.**

### **1.**

Die Entscheidung der Landesschiedskommission des Landesverbandes ... der SPD vom 12. Februar 2013 ist schon deshalb zwingend aufzuheben, weil die Landesschiedskommission in der falschen Besetzung entschieden hat. Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 SchiedsO ist der Spruchkörper der Schiedskommission besetzt „mit dem oder der Vorsitzenden und den beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertretern als Beisitzerinnen bzw. Beisitzer“. Im Falle des Ausschlusses oder der Verhinderung eines dieser drei Mitglieder sind die weiteren gewählten beisitzenden Mitglieder in einer bestimmten Reihenfolge heranzuziehen (§ 4 Abs. 2 SchiedsO). Zur Entscheidung berufen ist also stets ein Kollegium aus – nur – drei Personen. Jede Abweichung davon stellt eine Verletzung des Grundsatzes des gesetzlichen Richters dar, der – von Verfassungs wegen – auch für die Schiedsgerichtsbarkeit einer politischen Partei gilt und, nicht anders als in staatlichen gerichtlichen Verfahren, unabhängig von einem möglichen Einfluss auf die Entscheidung (§ 547 Nr. 1 ZPO; § 338 Nr. 1 StPO) zur Aufhebung der entsprechenden Entscheidung führen muss.

### **2.**

In verfahrensrechtlicher Hinsicht wird die Landesschiedskommission des Landesverbandes ... der SPD bei ihrer erneuten Entscheidung Folgendes zu bedenken haben:

#### **a.**

Die Schiedsordnung kennt für Statutenstreitverfahren zwar keine Vorschriften, die zwingend eine Beteiligung von bestimmten Personen oder Gliederungen vorsehen. Die Zuordnung von Mitgliedern der SPD zu einzelnen Gliederungen – vor allem Ortsvereinen – berührt indessen nicht nur die sonst in Statutenstreitverfahren allein maßgeblichen organisatorischen Interessen von Gliederungen oder ihnen gleichgestellten Einrichtungen der Partei. Vielmehr geht es dort, wo um die Zugehörigkeit eines Mitglieds zur SPD gestritten wird, um dessen subjektive Mitgliedschaftsrechte und ihre Ausgestaltung. Sie beruhen aber auf einem auch von der politischen Partei zu beachtenden Vertrag mit dem Mitglied und auf dessen grundrechtlich geschütztem Anspruch auf Teilhabe an der politischen Willensbildung. Nur weil dem Mitglied durch die verbandsinterne Gerichtsbarkeit der Partei ordnungsgemäßer Rechtsschutz versprochen wird, darf ihm der ihm sonst sofort zugängliche staatliche Rechtsschutz genommen werden.

Über Mitgliedschaftsrechte darf also nicht nach einem freien Belieben der Organe der politischen Partei entschieden werden. Da zu dem Inhalt der Mitgliedschaftsrechte aber auch – schon nach dem Statut – die konkrete Zuordnung des Mitglieds zu einer konkreten Gliederung gehört, die dem Mitglied zuweilen erst ermöglicht, in der Partei tatsächlich tätig zu werden und sich an deren Willensbildung zu beteiligen, ist es daher an einem solchen Statutenstreitverfahren zu beteiligen.

Andererseits berührt die Zuordnung eines Mitglieds auch die rechtlichen Interessen der Gliederungen einer politischen Partei, die von der jeweiligen Zugehörigkeit von Mitgliedern betroffen sind, jene des abgebenden und jene des aufnehmenden Ortsvereins.

Hierfür sieht die Schiedsordnung das Institut der Beiladung vor (§ 9 Abs. 3 SchiedsO). Hiervon hat die Landesschiedskommission des Landesverbandes ... der SPD aber keinen Gebrauch gemacht. Zwar hat dieser Verfahrensfehler nicht dazu geführt, dass sich die Versagung rechtlichen Gehörs für die wechselwilligen Mitglieder und für den Ortsverein ... nachteilig ausgewirkt hat, weil der Antragsteller die Interessen ersterer vertreten hat und dem Anliegen des letzteren entsprochen wurde. Da die angefochtene Entscheidung jedoch die Argumente der wechselwilligen Mitglieder – denen in dem Verfahren bislang nicht widersprochen worden ist, die also gewissermaßen bislang „unstreitig“ sind – nicht erkennbar bedacht hat, und da, hätte sie sie bedacht, die (möglichen Gegen-) Argumente des Ortsvereins ... eine Rolle gespielt hätten, ist dieser Verfahrensfehler ebenfalls erheblich und muss ebenfalls zur Aufhebung der Entscheidung und zur Zurückverweisung der Sache führen.

Die Bundesschiedskommission hat im Hinblick auf die Zurückverweisung des Verfahrens davon Abstand genommen, ihrerseits die weiteren Betroffenen zu beteiligen. Die Landesschiedskommission des Landesverbandes ... der SPD wird dies nachzuholen haben.

**b.**

Die Bundesschiedskommission merkt im Übrigen an: Die Schiedsordnung kennt für das Statutenstreitverfahren keine Vorschriften über die Beratung und Abstimmung. Es gehört jedoch zu den rechtsstaatlichen Grundsätzen einer gerichtlichen Entscheidung – und eine parteigerichtliche Entscheidung ist von Verfassungs wegen eine gerichtliche Entscheidung – , dass die Unabhängigkeit der mitwirkenden Richterinnen und Richter durch die Vertraulichkeit der Beratungen geschützt wird; Ausnahmen hiervon müssen ausdrücklich geregelt sein. Damit ist es unvereinbar, wenn sich aus den Verfahrensakten Vorschläge und Abstimmungsverläufe ergeben, die noch dazu jedem Organ der Partei zugänglich sind.

**c.**

Vor diesem Hintergrund kann es dahin stehen, ob die Entscheidung der Landesschiedskommission – wie es nach § 13 Abs. 5 SchiedsO geboten ist – überhaupt eine nachvollziehbare Begründung enthält, die rechtsstaatliche Grundlage einer jeden Entscheidung ist, die Ansprüche gewährt oder versagt. Sagen die organisationsinternen Regelungen eines Verbandes (hier § 3 Abs. 5 Satz 3 OrgStatut) einem Mitglied grundsätzlich unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Zuordnung zu einer anderen organisatorischen Einheit zu, so bedarf dessen Versagung eines auf bewiesene Tatsachen gestützten Belegs, dass die genannten einschränkenden Voraussetzungen vorliegen. Vermutungen allgemeiner Art oder die – gewiss zu Recht erfolgte – Verneinung von Willkür genügen dem nicht.

**3.**

Im Übrigen ist die Entscheidung der Landesschiedskommission des Landesverbandes der SPD auch deshalb aufzuheben und das Statutenstreitverfahren zu einer umfassenden und sorgfältigen Ermittlung der tatsächlichen Grundlagen der zu treffenden Entscheidung nach § 27 Abs. 1 SchiedsO zurückzuverweisen, weil die Landesschiedskommission des Landesverbandes ... von fehlerhaften rechtlichen Überlegungen ausgegangen ist und den Sachverhalt nicht nur unzulänglich sondern gar nicht aufgeklärt hat.

**a.**

Die angefochtene Entscheidung befasst sich nur am Rande mit der Frage, ob die Anträge auf Neuordnung nicht nach § 3 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 3 OrgStatut als beschieden gelten, weil der Vorstand des Kreisverbandes ... der SPD nicht binnen einer zweimonatigen Frist über sie entschieden hat.

**aa.**

Was die angefochtene Entscheidung damit meint, es handele sich bei der im OrgStatut vorgesehenen Frist zur Entscheidung nicht um eine „Ausschlussfrist“, erschließt sich der Bundesschiedskommission nicht. Wird die Frist nicht beachtet, tritt die Fiktion der Erteilung der Genehmigung ein. Andernfalls wäre es völlig sinnlos, eine solche, die Interessen der Partei und des Mitglieds abwägende Regelung zur Herstellung von Rechtsklarheit vorzusehen. Entscheidet folglich ein Parteiorgan nicht über die in § 3 OrgStatut genannten Anträge innerhalb der Frist, ist ihnen damit entsprochen.

**bb.**

Voraussetzung der Fiktion der zustimmenden Entscheidung ist allerdings, dass dem zuständigen Vorstand der Antrag vorliegt. Zuständiger Vorstand ist bei Anträgen auf Neuordnung, soweit nur ein Unterbezirk betroffen ist, der Unterbezirk, dem die betroffenen Ortsvereine angehören. Die Anträge sind dem zuständigen Unterbezirksvorstand daher nicht schon mit ihrem Eingang bei dem Ortsverein ... zugegangen, wohl aber mit ihrem Zugang bei der Regionalgeschäftsstelle ... spätestens aber mit ihrer Vorlage bei der Landesgeschäftsstelle, die die Mitgliederbetreuung vornimmt. Sie sind die von der Partei vorgehaltenen Einrichtungen, über die die Kommunikation mit den Organen, deren „Verwaltung“ sie sind, läuft. Ihre Aufgabe ist es gewesen, dem Vorstand des Kreisverbandes ... die Anträge vorzulegen.

Zwar regelt § 3 Abs. 5 Satz 2 OrgStatut, dass „das Mitglied“ sein Anliegen dem zuständigen Unterbezirksvorstand mitteilt. Daraus jedoch herzuleiten, dass das Mitglied in der Anschrift seines Wechselbegehrens „den zuständigen Unterbezirksvorstand“ als Adressaten – möglichst noch mit dessen postalischer Erreichbarkeit – aufnimmt und das Schreiben auch selbst nach dort übersendet, entspräche einem formalistischen, obrigkeitsstaatlichen Verständnis, das der SPD fremd ist. Im Übrigen gilt auch nach allgemeinen verfahrensrechtlichen Grundsätzen – beispielsweise –, dass eine Rechtsbehelfsschrift, die einem falsch benannten Gericht zugeht, zwar nicht mit diesem Zugang schon dem zuständigen zugeht, wohl aber dann, wenn sie von einem zunächst unrichtig benannten Gericht an den richtigen Adressaten weitergeleitet worden ist (BVerfG NJW 1995, 3173; BGH NJW 2010, 275).

**cc.**

Gleichfalls unerheblich ist, dass die überwiegende Zahl der gestellten Anträge auf Neuordnung zunächst keine Begründung enthalten hat. Das Vorliegen nachvollziehbarer Gründe ist zwar erheblich für die Entscheidung in der Sache. Fehlen sie oder werden sie nicht benannt, darf das Begehren unter Berufung darauf abgelehnt werden, ohne dass dies einer weiteren Rechtfertigung bedürfte.

Eine solche Begründung ist jedoch nicht schon Voraussetzung einer wirksamen Antragstellung als solcher. So, wie § 3 Abs. 1 OrgStatut nicht verlangt, dass eine beitriftswillige Person begründet, warum sie der SPD angehören will, so spricht § 3 Abs. 5

Satz 2 OrgStatut auch nur davon, dass sie ihren Zuordnungswunsch mitteilt. Versäumt sie (oder das den Antrag auf Wechsel stellende Mitglied) im zweiten Fall, nachvollziehbare Gründe zu benennen, so wird ein solidarisch und loyal handelndes Organ der Partei zwar nachfragen, darf aber – gegebenenfalls vorerst schon zur Fristwahrung – das (Neu)Zuordnungsbegehren auch ablehnen.

**dd.**

Gleichwohl ist hier eine Fiktion der Neuordnung nicht eingetreten. Die von § 3 Abs. 5 Satz 2 OrgStatut vorgesehenen „Ausnahmegenehmigung“ ist nämlich widerruflich (§ 3 Abs. 5 Satz 6 OrgStatut). Nach dem Wortlaut der Vorschrift ist der Widerruf nicht an besondere Gründe gebunden. Damit diese Befugnis jedoch nicht dazu führt, dass die von den Organen der Partei zu beachtenden Fristen doch bedeutungslos werden, ist zu verlangen, dass der Widerruf besonders begründet wird und dass die zu seiner Rechtfertigung vorgetragenen Gründe das Vertrauen des Mitglieds (und des aufnahmebereiten Ortsvereins) in den Bestand der Neuordnung überwiegen.

Dabei wird es sich in der Regel – vor allem – um organisatorische Interessen handeln, die sich nach Ablauf der Zweimonatsfrist ergeben haben oder deren Gewicht erst nach dem Ablauf dieser Frist erkannt worden ist oder – beispielsweise aufgrund der Arbeitsbedingungen eines Parteiorgans, seiner Belastung mit anderen vorrangigen Aufgaben, einer ihm unzulänglich unterbreiteten Informationsgrundlage oder ähnlicher gewichtiger Umstände – zuvor nicht erkannt werden konnten.

**ee.**

Der Vorstand des Kreisverbandes ... der SPD hat die „Ausnahmegenehmigung“ allerdings nicht förmlich „widerrufen“ sondern sie nicht erteilt. Eine solche Versagung ist jedoch – wenn man auch insoweit nicht formalistisch vorgeht und bedenkt, dass auch die juristisch erfahrene Landesschiedskommission die Problematik verkannt hat – unschwer als Widerruf auszulegen.

**ff.**

Die Landesschiedskommission wird folglich nach der Zurückverweisung zu prüfen haben, ob die Versagung der Ausnahmegenehmigung in der Sache auch als deren Widerruf gerechtfertigt ist, ob also ein etwaiges Vertrauen – an dessen Bestehen sich indessen aus dem Ablauf der Korrespondenz ohnehin Zweifel ergeben können – Vorrang genießt.

**b.**

Zu Unrecht geht die angefochtene Entscheidung davon aus, der durch § 3 Abs. 5 OrgStatut gewährte Anspruch eines Mitglieds der SPD, unter bestimmten Voraussetzungen einem anderen als dem seines Wohnsitzes entsprechenden Ortsverein zugeordnet zu werden, sei als „Ausnahme“ zu betrachten, die „eng“ auszulegen sei. Das Gegenteil ist – auch nach der Praxis der SPD – der Fall.

Zwar spricht § 3 Abs. 5 Satz 5 OrgStatut von einer „Ausnahmegenehmigung“. Damit ist jedoch ersichtlich nicht eine Genehmigung gemeint, die nur „ausnahmsweise“ erteilt werden soll, sondern eine Genehmigung, die eine „Ausnahme“ erteilt. Das ist ein Unterschied.

Das ergibt sich unschwer schon aus dem Wortlaut des § 3 Abs. 5 Satz 3 OrgStatut. Danach „soll“- also als Regel – dem Begehren gefolgt werden, wenn nachvollziehbare Gründe vorgetragen werden und überwiegende Organisationsinteressen ihm nicht entgegenstehen. Das schließt es von vornherein aus anzunehmen, einem Mitglied, das um Aufnahme in einen anderen Ortsverein als jenen seines Wohnsitzes, oder, bei einem Wohnsitzwechsel, um Verbleib in seinem „alten“ Ortsverein ersucht, sei dies „in der Regel“ zu versagen und nur „ausnahmsweise“ zu gestatten. Das Ermessen des zur Entscheidung zuständigen Unterbezirksvorstand ist folglich „gelenkt“: Die Versagung der Neuordnung bedarf als Ausnahme einer spezifischen Rechtfertigung. Sie liegt vor, wenn dem Begehren „nachvollziehbare Gründe“ fehlen oder „überwiegende Organisationsinteressen“ einem solchen Anliegen entgegenstehen,

**aa.**

Dass die wechselwilligen Mitglieder „nachvollziehbare Gründe“ - Misshelligkeiten in der Zusammenarbeit mit Mandatsträgern im Ortsverein... „vorgetragen“ haben, steht außer Frage.

Ob Gründe nachvollziehbar vorgetragen werden, hängt nicht davon ab, ob sie zutreffen, wer sie aus welchen Gründen herbeigeführt hat oder wer gar „Schuld“ an ihrem Vorliegen trägt. Erforderlich ist allein, dass sie als solche zu verstehen sind, durchdacht und begriffen werden können.

Das verbietet indessen nicht, die Nachvollziehbarkeit der vorgetragenen Gründe in Zweifel zu ziehen. Würde beispielsweise ein Mitglied eine Neuordnung beantragen und vortragen, es habe zwar den Wohnsitz nicht melderechtlich gewechselt, halte sich jedoch aus persönlichen und wirtschaftlichen Gründen ständig im Zuständigkeitsbereich eines anderen Ortsvereins auf, so wäre das ein nachvollziehbarer Grund für eine Neuordnung. Ergäbe sich indessen, dass eine solche Situation in Wirklichkeit gar nicht besteht, so wäre der Grund zwar vorgetragen, jedoch objektiv nicht mehr nachvollziehbar.

Gerade eine politische Partei wie die SPD, zu deren programmatischen Grundüberzeugungen die Solidarität zählt, ist darauf angewiesen, dass ihre Mitglieder einander auch in schwierigen und nach den Gründen ihrer Entstehung häufig unentwirrbaren Lagen einander vertrauen und füreinander einstehen, politisch für - und miteinander kämpfen und persönliche, gar materielle Interessen hintanstellen. Kommt es im Verhältnis von Mitgliedern oder Gruppen von Mitgliedern zu nachhaltigen Störungen – die allerdings über das Unterliegen bei politischen oder personellen Entscheidungen deutlich hinausgehen müssen –, so kann schwerlich bezweifelt werden, dass eine organisatorische Trennung der Betroffenen einen „nachvollziehbaren Grund“ haben „kann“. Das bedeutet: „An sich“ nachvollziehbare Gründe für eine Neuordnung können auch dann vorliegen, wenn sich in einer Gliederung unheilbare Brüche zwischen Gruppen von Mitgliedern ergeben, die, bei Fortbestand der Zuordnung, zu einem permanenten und durch die (auch übergeordneten) Organe der Partei nicht lösbaren, für die Partei schweren Schaden verursachenden Konflikt führen können, der durch eine „Trennung der Streithähne“ indessen dauerhaft aufgelöst werden kann.

Auf der Grundlage der sich aus den Verfahrensakten ergebenden Darstellungen, die – bislang – ausschließlich die Sicht der wechselwilligen Mitglieder enthalten und jene des aufnahmebereiten Ortsvereins, ist danach von nachvollziehbaren Gründen für einen

Wechsel auszugehen. Das haben auch Mitglieder der Landesschiedskommission offenbar nicht anders gesehen, wie sich, aus ihrer Korrespondenz ergibt.

Die Landesschiedskommission wird aber nach Zurückverweisung gegebenenfalls festzustellen haben, ob die von den Wechselwilligen Mitgliedern vorgetragene Gründe – jedenfalls die sie tragenden von Gewicht – zutreffen, falls sich nicht schon aus anderen Umständen, nämlich überwiegenden Organisationsinteressen, Versagungsgründe ergeben.

#### **bb.**

Eine Neuordnung kann an Organisationsinteressen scheitern, wenn sie überwiegen. Solche Organisationsinteressen müssen indessen festgestellt und mit etwaigen gegenläufigen Interessen eines wechselwilligen Mitglieds abgewogen werden. Die Verhinderung „fliegender Ortsvereine“, wie sie anderen politischen Gruppierungen bekannt sind und die zu einer manipulativen Einwirkung auf Entscheidungen nach der Mehrheit als einem Strukturprinzip demokratischer Prozesse führen können, etwa ist ein solches regelmäßig überwiegendes Organisationsinteresse.

Die Landesschiedskommission hat jedoch unterlassen zu prüfen, ob eine solche – konkrete – Gefahr tatsächlich besteht. Dies wird sie nachzuholen haben. Die der Entscheidung der Landesschiedskommission zu dieser Frage zu entnehmenden lapidaren Begründungen überzeugen schon im Ansatz nicht. Die aus der Niederschrift der Entscheidung des Kreisvorstandes der SPD zu entnehmende Bewertung der Gründe als „sachbezogen“ reicht nicht aus; wären sie es nicht, wären sie willkürlich und die Entscheidung schon deshalb aufzuheben. Die Aussage, ein Neuordnungsbegehren sei einer gruppenbezogenen Inanspruchnahme nicht zugänglich, ist nicht nachvollziehbar, weil sich dies aus den Regelungen des Organisationsstatuts nicht ergibt und zudem nicht dargelegt ist, was eine „gruppenmäßige Inanspruchnahme“ sein soll. Was sie damit meint, wenn die Landesschiedskommission einerseits die politische Frustration der wechselwilligen Mitglieder „durchaus nachvollziehbar“ nennt, ihre Argumente jedoch als „nicht auf der Organisationsebene“ liegend bezeichnet und sie abstrakt als „im Rang hinter den Organisationsprinzipien der Partei“ zurückbleibend bewertet, erschließt sich nicht.

Das Begehren einer größeren Zahl von zum Teil langjährig der Partei angehörenden Mitgliedern eines Ortsvereins mit ausschließlich abstrakten Erwägungen ohne mündliche Verhandlung und Nachforschung ihrer wahren Beweggründe abzutun, wird den Aufgaben der Schiedsgerichtsbarkeit einer Partei, so schwer und aufwändig sie im Einzelfall ehrenamtlich zu erfüllen sein mögen, nicht gerecht.

Im Übrigen leuchtet schon vorab tatsächlich nicht ohne Weiteres ein, dass das Ausscheiden von 13 Mitgliedern aus einem Ortsverein von über 260 Mitgliedern und ihr Wechsel in einen Ortsverein von knapp 60 Mitgliedern in einem Stadtverband, in dem – offenbar – die Mehrheit hinter dem größeren Ortsverein und seiner Führung steht, als solches ins Gewicht fallende Gefahren für die SPD insgesamt zeitigen kann.

Das gilt vor allem, wenn man sieht, dass die wechselwilligen Mitglieder im Wesentlichen drei Familien entstammen, es also lediglich um eine kleine, in der Wahrnehmung der Partei und der Öffentlichkeit sehr überschaubare und politisch offenbar eindeutig zu definierende Gruppe geht.

#### **cc.**

Organisationsinteressen der SPD können das individuelle – auch von mehreren Personen wahrgenommene – Interesse an einem aus persönlichen, von Sympathien oder Antipathien getragenen Begehren nach Wechsel des Ortsvereins allerdings aus unterschiedlichen Gründen überwiegen:

Sie können vor allem in der Nähe politischer Wahlen darin erkannt werden, dass die konkrete, festzustellende Gefahr einer kurzfristigen Änderung der Mehrheitsverhältnisse in den Gremien einer politischen Partei mit ungewissen Folgen für den Wahlkampf oder die künftige politische Orientierung entsteht. Eine in einem Ortsverein unterlegene Minderheit darf sich – zweifelsfrei – nicht durch einen ad hoc erfolgenden Wechsel in einen anderen Ortsverein neue Mehrheiten in einer übergeordneten Gliederung suchen und sich so bemühen, in einer Gliederung bereits getroffene politische Entscheidungen zu unterlaufen. Solche Entwicklungen können indessen – bei Vorliegen objektiv vorliegender nachvollziehbarer Gründe für einen Wechsel – durch eine zeitliche Hinausschiebung der Ausnahmegenehmigung unschwer verhindert werden. Die Landesschiedskommission des Landesverbandes ... der SPD hat das nicht geprüft und wird das nachzuholen haben.

Dass der Wechsel von 13 Mitgliedern zu einer nennenswerten Veränderung der Delegiertenzahlen innerhalb des Stadtverbandes der SPD in der Mittelstadt ...oder zu einer ins Gewicht fallenden Verminderung ihres Gewichts im Kreisverband oder Bezirk führen könnte, liegt – gegenwärtig – gleichfalls eher fern. Solche Risiken, die überwiegende Organisationsinteressen begründen könnten, sind jedenfalls nicht festgestellt.

Eine Vorbildwirkung für andere Gliederungen der Partei ist eine lediglich abstrakte und theoretische Gefahr. In der Entscheidungspraxis der Bundesschiedskommission und der Bezirksschiedskommissionen der SPD handelt es sich, soweit ersichtlich, um den ersten Fall eines solchen quantitativ ins Gewicht fallenden streitigen Wechselbegehrens. Die Organe der Partei haben von keinen anderen Erfahrungen berichtet. Durch den Widerruf etwa erteilter Ausnahmegenehmigungen wären sie im Übrigen jederzeit in der Lage, künftig entstehenden konkreten Gefahren entgegen zu treten.

Verblieben die wechselwilligen Mitglieder in ihrem bisherigen Ortsverein, nähme ihnen das schließlich nicht die Möglichkeit, innerparteilich und mit einer gewissen Außenwirkung der dort vorhandenen Mehrheit Widerstand zu leisten und sich der Mitarbeit zu entziehen. Es ist nicht erkennbar und jedenfalls nicht festgestellt, dass sich diese Situation durch einen Wechsel des Ortsvereins verschlechtern könnte.

Allerdings schließt die Bundesschiedskommission nicht aus, dass die in der Sitzung des Kreisverbandes durch den Geschäftsführer des Landesverbandes ... den Genossen ... in – nach der Niederschrift – abstrakter Form vorgetragenen Umstände konkretisiert werden können und dann die Entscheidung auch zu tragen vermöchten. Die Landesschiedskommission des Landesverbandes ... der SPD wird das – gegebenenfalls – zu prüfen haben.

Vorsorglich gilt jedoch: Die Versagung der Neuordnung eines Mitglieds und die Einleitung eines Parteiordnungsverfahrens sind voneinander streng getrennt zu betrachtende, unterschiedliche Ziele verfolgende Mittel der Führung einer Partei. Sie dürfen nicht im Wege des Formenmissbrauchs miteinander faktisch vermischt werden. Der Wechsel von Mitgliedern aus einem Ortsverein in einen anderen darf nicht mit dem Ziel versagt werden, aus unberechtigten oder berechtigten Gründen missliebige Mitglieder faktisch zu einem

Austritt aus der SPD zu bewegen, weil die Voraussetzungen eines Parteiordnungsverfahrens nicht für gegeben erachtet werden oder auch tatsächlich nicht vorliegen.

#### 4.

Die Bundesschiedskommission macht die zu beteiligenden Personen und Gliederungen zudem auf Folgendes aufmerksam:

Die Neuordnung von Mitgliedern, die der SPD aus innerer Überzeugung weiter angehören wollen, jedoch aus welchen Gründen auch immer durch Gespräche miteinander und die Vermittlung Dritter nicht, wenn auch als vielleicht Mindermeinungen klar und sachlich vertretende Gruppe, in ihrer bisherigen Gliederung verbleiben wollen, weil ins Gewicht fallende persönliche Zerwürfnisse oder eine unheilbare Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses zu den Repräsentanten der Mehrheit bestehen, kann eine die Interessen der Partei und ihrer Mitglieder wahrende Lösung eines Konflikts sein.

Würde sich vor, im Zuge oder nach einer solchen Lösung indessen ergeben, dass die Neuordnung lediglich als Mittel zum Zweck dienen soll,

- eine Plattform zur öffentlichen, den Mehrheitswillen der Partei untergrabenden Verfolgung lediglich individueller Ziele zu finden, oder
- persönliche, Diffamierungen enthaltende Auseinandersetzungen öffentlich – oder in sozialen elektronischen Netzwerken – aufzunehmen oder beharrlich fortzusetzen, oder
- gegen den Mehrheitswillen der maßgeblichen Organe der Partei grundsätzliche politische Projekte von einer neuen Organisationseinheit aus zu bekämpfen oder personelle Entscheidungen nachhaltig zu missachten, oder
- bei öffentlichen Wahlen gegen den Mehrheitswillen der maßgeblichen Organe der Partei zu kandidieren oder mit dem gegenwärtigen oder früheren politischen Gegner zusammenzuarbeiten,

wären die zuständigen Organe der Partei auf der Grundlage des § 35 OrgStatut befugt, ein Parteiordnungsverfahren auch mit dem Ziel des Ausschlusses zu betreiben und unter den Voraussetzungen des § 18 SchiedsO eine Sofortmaßnahme zu verhängen.

Davon abgesehen ist Solidarität indessen keine „Einbahnstraße“. Minderheiten haben – nicht nur verbal – zu akzeptieren, dass sie keine Mehrheit gefunden haben. Und Mehrheiten haben – nicht nur verbal – zu akzeptieren, dass es Andersdenkende und Andersfühlende – auch mit zuweilen verbal übertreibenden Reaktionen – gibt.

Die Landesschiedskommission wird sich angesichts der Komplexität des Streits, dessen Hintergründe bislang unaufgeklärt sind, für ihre Feststellungen und Beratungen Zeit zu nehmen und zu bedenken haben, dass sie mit einer Entscheidung die bevorstehenden innerparteilichen, die im Mai 2014 anstehenden Kommunalwahlen vorbereitenden Entscheidungen nicht beeinflussen sollte. Eine Entscheidung Anfang des nächsten Jahres würde das Gebot einer zügigen Entscheidung jedenfalls nicht verletzen.

Hannelore Kohl

